

Meine Recherchen 2010 zur angekündigten Aufhebung der Eigentumsrückgabe auf 1991 durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen gem. Schr.6.1.2010.

Wir 3 Geschwister hatten 1993 durch Notarvertrag Urk.Nr. 3300/93 vor dem Notariat Memmingen das Hotelanwesen von unserer Mutter Liselotte Schmidt verw. Hörnlein geb. Zobel \*06.12.1913 in Göhren, gekauft.

Der Kaufpreis war erbracht, der Vertrag seit 17 Jahren -1993-2010 rechtskräftig.

Die bloße Idee, des Vermögensamtes, nun uns 3 Geschwistern zu unterstellen, **WIR** hätten einen Antrag auf Entschädigung nach dem Vermögensgesetz gestellt, ist absurd !

Meine diesbezügliche Anfrage an das Notariat Memmingen wurde per mail vom neuen Notar beantwortet, der alte Notar von 1993 war längst im Ruhestand.

Zitat: Nach meinem Verständnis geht es ...inhaltlich ..um einen Austausch der Rechtsgrundlage für die Restitution im Zusammenhang mit der noch festzusetzenden Entschädigung.

(auf diese hatte unsere Mutter im rechtsgültigen Wertausgleichvertrag mit der BRD vom 18.4.1991 aber seit 19 Jahren verzichtet - Anmerkung des Verfassers)

Im Übrigen kann ich Ihnen bei der Beantwortung der Frage der **Rechtmäßigkeit des Austausches der Rechtsgrundlage und deren Bedeutung...nicht behilflich sein.**

.....  
Allerdings gehe ich wie Sie davon aus, dass ein Antrag von Ihnen nie gestellt wurde und Sie daher der falsche Adressat des angekündigten Bescheides sind. Antragsteller war mutmaßlich Ihre Mutter, so dass der Bescheid an Ihre Mutter zu richten wäre. Auch in der Urkunde des Notars.....wurden keine Regelungen getroffen, die es m.E. rechtfertigen könnten, Sie als Adressaten des Bescheides anzusehen.

---

Einer meiner Logenbrüder ist leitender Richter an einem Verwaltungsgericht. Er kennt den § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus Klagen der öffentlichen Hand gegen Beamte, deren Pension angeblich zu hoch angesetzt wurde. In diesen Fällen könne sich der Beamte aber immer auf den „Vertrauensschutz“ berufen, so sollten wir das auch machen, schließlich war unsere 19 Jahre währende Wiederaufbauarbeit vornehmlich in Eigenleistung und nach dem Verkauf unserer Häuser aus den Verkaufserlösen und unseren Ersparnissen von 1991 bis 2010 in bereits 7-stelliger Höhe nachgewiesen.  
Er hörte das **erste Mal davon, dass eine Restitution im Osten 19 Jahre rückwirkend aufgrund dieses Gesetzes aufgehoben werden könne. !!!!!!!**

---

Nach meinem eigenen Rechtsempfinden ist den Behörden in Mecklenburg- Vorpommern das Rechtsverständnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das seit 1.1.1900 in ganz Deutschland gilt, abhanden gekommen. Bei dieser Auslegung des Verwaltungsverfahrensgesetzes könnte altes DDR- Unrecht wieder aufleben und die DDR Zustände neu geschaffen werden. Danke ich einmal weiter zurück, da das Gesetz weit in die Vergangenheit Änderungen

verwaltungsrechtlicher Art schaffen kann, würden vielleicht bald wieder die kriminellen Taten des bekanntesten Österreichers

**Adolf Hitler wieder zu Recht erkannt.**

Sollen bald wieder Vergasungen von Bevölkerungsteilen erfolgen? Deren Eigentum vom Staat eingezogen werden um damit das Gas zu bezahlen?

Pfui Teufel, zu welchem Staat ist die Bundesrepublik Deutschland nach der Deutschen Einheit nur verkommen?

Text des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg – Vorpommern

**Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt) darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an eine Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er
  - 1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
  - 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  - 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

- (3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.
- (5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen ist.

Zitat des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern